Stadt-Archiv Schaffhausen
A I.
Urkunde
der Aussteuerung
für die Stadt
Schaffhausen.
Archiv No. 14/3
Jahr 1804

A I

Fach E
Schrank mit römischen Ziffern
Abth. II. I

Urkunde

der

Zunftordnung

für die

Stadt Schaffausen.

Linder Friedrich und die Beysitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweitzerischen Liquidations-Commissione, erklären und bezeugen hiemit an Jedermann dem Rechtens: —

Daß Wir in Kraft der uns allhier ausgestellten Vollmachten und in Gemäßheit der uns gnädigsten Verpflichtungen, den Liquidirten Artikel des Abschieds betreffenden Titels gewissenhaft befolgt; — Nach diesem demnach die Forderungen der Municipal-Ausgaben der Landgemeinde Hasle genau geprüft, erwogen und geprüft; —

Dann

Zum Umfang dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maßgabe der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt gänzlich bestimmt: —

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einnahmen genau berechnet, und die dazu nöthigen Quellen ausgemittelt, auf welche der Stadtgemeinde Vorsteherschaften zum ausschließenden Eigenthume angewiesen; —

Und über denselben über alle massgebende Punkte, die nachherige nachstehende Urkunde verfaßt ausgefertiget, die Eine Hälfte Ihnen dem Herrn Landammann der Republik, die zweite den Hochgeachteten Herren Bürgermeister und Rath des Cantons Vorsteherschaften, die dritte zu Handen der Stadtgemeinde Vorsteherschaften, mit unsern Unterschriften und unserm Commissions-Siegel versehen gestellt haben. —

Mit dem klaren Inhalten und dem unabänderlichen Beschluß: Nach Vollziehung des Innhalts

— gegen-

gegenwärtiger Urkunde, sollen die Ausgaben der Stadtgemeinde Vorsteherschaften, an Einkünften örtlichen oder Municipal-Bedürfnissen angewiesen, nur Einkommen vollständig bestreitigt, und ihre Einkünften, oder bezweckenden benutzbaren Kapitalien das übrige noch vorhandene bedürftige oder unbedürftige Vermögen der Cantons Vorsteherschaften von nun an, und für alle kommenden Zeiten ausgeschieden und abgesondert sein sollen. —

Bedürfnisse.

Vorerst dann, haben Wir zu Rath erkannt und beschlossen hiermit: —

Die Municipal-Ausgaben und Bedürfnisse der Stadtgemeinde Vorsteherschaften betreffen: —

1. die Besoldung der Mitgliedern der Stadtgemeinde Rathes überhaupt; für die billig schöpfen Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzley-Angestellten in allen Zweigen der Verwaltung; für dessen Archiv und Abtheilung

— der-

der; für die Materialien Ausgaben der Kanäle; und endlich für zufällige kleinere Unterhaltungen aller Art. –

2. das der Stadt Obsorgenden zur Last fallende Bauwesen, oder:

a. für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen, nachstehenden Gebäuden als: –

1. das Stadt oder sogenannte Gemeindehaus. –

2. das Komhaus. –

3. die Besitzung des Schmidgallers. –

4. das Gebäude der Lateinischen Schule. –

5. der deutschen Schule. –

6. der Mädchen Schule. –

7. die ehemalige Burschenherrnhof oder das Rabi-haus, nebst dem Blockhaus. –

8. das Diaconhaus nebst dem dazu gehörigen Obstgarten

9. die auf Unkosten der Stadt Obrigkeit neu errichteten Casernen. –

10. die Besitzungen sämtlicher Thorsteher. –

11. die sogenannte Freithaus, nebst der dazu gehörigen

gehörigen Besitzung des Thorgemeisters. –

12. das Holzhaus die Schanzung genannt; –

13. die Hingalsteg. –

14. die Thorschlüsser. –

15. das obere Thor. –

16. die Mauer. –

b. für den Unterhalt der innern Stadt Mauern, der laufenden Brunnen in der Stadt und in den Vorstädten, nebst denen Reparaturen, Brunnstuben u. s. w.; für den Unterhalt der Besitzungen Landstrassen, Brücken und Wege in der Stadt und Vorstädten; und endlich für den Unterhalt der Gasanstalt, der Laternen und Unterhaltungen im Stadthaus. –

c. für den Aufbau an Feuerbau oder für den Vorsorg, sowohl zur Besitzung als Absatze der nöthigen Materialien, für den Unterhalt der Gebäuden, der Brunnleitungen, der Gasthaus. u. s. w. –

d. Endlich für die Besoldung oder Vorsorgleben

der hiesigen Bauamt angestellten Ober-Aufseher, Maschinmeister, Bauamt-Meister und andern mehr.

3. Alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen, als: für die bestehenden Polizey-Inspectoren und Aufseher, Polizey-Diener, Stadthäuschen; für die Besoldung der Hof- und Kassaboten, der Stadt-Thurm-Wächter, Stadtvogts der Gehilfen, der Stadtärzte und Stadt-Chirurgi, Aufsicht über Viehseuchen, Desinfection über den Verkauf der Lebensmittel; Unterhalt der Laternen und Lösch-Anstalten; Stadt-Reinigung, nebst andern kleinen Polizey-Posten.

Die in besagtem Bauamt Activbaucapitalien bezweckenden Bedürfnisse und Ausgaben, welche bereits bewilligt an jährlichen Einbussen die Summe von 4½ und 4½ Tausend Reichsthaler betragen, sage . . . fl. 32,000.—

Einkünfte.

Sämmtliche Häuser haben hier zu Lande verbrannt und entbunden seyn; die Besteuerung der angebauten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von 4½ und 4½ Tausend Reichsthaler, sollen der Stadtgemeinde Pfaffenheim, und der Verwaltung ihres Stadt-Rath an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben die folgende, und zwar alle vom 10ten März 1803. an zu besitzen und zu benutzen; —

1. das Capital und jährliche Zins-Ertrag der annoch vorhandenen inländischen Pabelamts Inscriptionen. —

2. der Ertrag des Thorzolls. —

3. der Ertrag der liegenden Güter und Waldungen des Pabelamts. —

4. der jährliche Ertrag des Pfennigelds. —

5. der jährliche Ertrag des Thorgelds von der Netto Masse. —

6.

6. die jährlichen Einkünfte des Kornzehnten, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.—

7. das Einkommen der hiesigen Lehen Mühlen, der Lehenschmiede, und der Hausbau Lage Mühle; die Pfandzinse ab den Häusern in der Stadt und Stadtbann, nach Abzug jedoch der auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Lasten.—

8. da indessen vorbenannten Einkünften zur Zahlung der anverlangten jährlichen Ausgaben von 32,000 Fr. nicht genügen, so soll bis zu deren Verbollständigung und in Abgang anderer finanz Quellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch mangelnde, aus den Korn und Zehntgefällen, Grundzinsen, Pfennigen und Pfarrhöfen Amtern, oder dem Landvogtey-Amt Neunkirch und dem Obervogtey-Amt Hegau, von der Cantons Regierung auszubezahlt werden und zwar bis zur vollständigen Zahlung obverlässlich anverlangten Bedürfnissen von Fünf und dreyßig Tausend Schweizer Franken, Facit: L 32,000.—.—

Zweitens haben Wir zu Recht erkannt und verordnen hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müssen jährlich eine Polizey-Wache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Cantons Regierung von Schaffhausen nicht eigene eine Garnison in der Stadt Schaffhausen unterhält; sollte sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizey Dienst verrichten läßt und bezahlt, so soll der Rath des Cantons gehalten seyn zur Bestreitung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadt Rath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von acht Tausend Franken auszurichten; mit dem Vorbehalt daß jede Ausgabe auf diese Summe ab Seite des Stadt Raths aufhöre, sobald die Cantons Garnison den Polizey Dienst der Stadt Schaffhausen verrichtet.—

Drittens haben Wir zu Recht erkannt und verordnen hiermit: da in den obbenannten Ausgaben einzig die innern Einrichtungen Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen enthalten sind.

sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Zehnten und anderen Bodenzinsen [illegible] zur Bestreitung solcher Ausgaben nicht genügen würden; da nämlich diese Zehnten oder sonstige Armen-Fonds, Kirchen, und Klöster, nach andern Verfügungen oder bisherigen Anstalten gehalten ist, so sollen nach bisheriger Übung und sonnach, in der Verwaltung des Stadtgutes von Verschiedenen unter der Ober-Aufsicht der Cantons-Regierung eigentümlich übergeben werden: —

A. An Liegenschaften: —

1. die Metzgerbänke;
2. die Brodbänke;
3. die Zehntscheune;
4. die Scheuerbänke; als gemeiniges Allmend und im Stadtbann liegend; mit den darauf haftenden Beschwerden. —

B. An Waldungen: —

1. der Rheinwald; —

2. der Solenberg; —
3. der Klingenbach; —
4. der Langengrund; —

sämtlich, mit den darauf haftenden Lasten und Ausgaben. —

C. An mildern und andern Stiftungen: —

1. das Spitalamt;
2. das Brandamt als Armen-Anstalt;
3. das sogenannte Bauamt zu Unterstützung der Dürftigen und zu Vergütigung baarer Handarbeitsgehalten. —
4. das Siechenamt zu Vergütigung von Kranken bestimmt. —
5. der Schulfonds als Armen-Anstalt. —
6. der Armen-Vätzifonds zu Unterstützung dürftiger Armen. —
7. der Klingenfonds. —
8. die Stadt Bibliothek nebst dem Bibliothekfond. —

Alle obige Anstalten und Stiftungen mit ihren

sämtlichen

sämtlichen Liquidationsakten, Capitalien, Forderungen und Einkünften und mit den darauf haftenden Passivitäten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung dass dieselben nach den schon bestehenden Vorschriften und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Übung verwaltet und verwendet werden [illegible] Dessen zu wahrer Urkunde haben wir gegenwärtige Instruction unterschrieben und besiegelt [illegible] in Basel den 4. July 1804. sagen Vierten Hornung des Jahres Achtzehnhundert und Eins nach Christi Geburt.

von [illegible]
Liquidations-Commission.
Der Präsident.
J. R. Sulzer.

Rüsch

Laurent Mayer

Stapfer

Merk

Der Secretär der Liquidations-Commission.
Albert Jeselly